VERORDNUNG (EWG) Nr. 1266/73 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1973

über zusätzliche Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge auf den Sektoren Milcherzeugnisse und Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft in Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 werden die Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 in Italien für die in Artikel 1 Absatz 2 der obigen Verordnung genannten Erzeugnisse um einen Berichtigungsbetrag von 1 % erhöht. Für Milcherzeugnisse und Rindfleisch sind die Preise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 ab 14. Mai 1973 anwendbar. Es erscheint angezeigt, die von diesem Datum an in Italien für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Interventionspreise anzugeben.

Gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wird erforderlichenfalls der in Absatz 1 desselben Artikels genannte Betrag auf die Beträge übertragen, die Italien gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen landwirtschaftlichen Marktorganisationen auf Grund anderer Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat. Diesbezüglich erscheint es hinsichtlich des Milchsektors notwendig, die in Italien für Magermilchpulver gezahlte Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 im gleichen Umfang zu erhöhen, wie in Italien die Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 erhöht werden. Dagegen ist es hinsichtlich der Beihilfe für die zu Futterzwecken verwendete Magermilch und der Beihilfe für die zu Kasein verarbeitete Magermilch nicht angezeigt, die Erhöhung des Interventionspreises zu übertragen, da in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Praxis keine Magermilch zur Herstellung von Futtermitteln oder Kasein verwendet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse und Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1973/1974 sind in Italien auf dem Milchsektor folgende Interventionspreise anwendbar :

	Rechnungseinheiten je 100 kg
Butter	177,76
Magermilchpulver	66,66
Grana Padano	
— 30 bis 60 Tage alt	159,13
— in Partien mit einem durchschnittlichen Alter von 6 Monaten	185,39
Parmigiano Reggiano — in Partien mit einem durchschnittlichen Alter von 6 Monaten	199,93

Artikel 2

Die im Wirtschaftsjahr 1973/1974 in Italien anwendbare Beihilfe für Magermilchpulver beträgt 26,30 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 3

Der im Wirtschaftsjahr 1973/1974 in Italien anwendbare Interventionspreis für ausgewachsene Rinder beträgt 80,968 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Lebendgewicht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird ab 14. Mai 1973 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.